

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

A. Problem

Die Leistung des Schlechtwettergeldes soll mit den Vereinbarungen über ein ganzjährig gesichertes Einkommen der Tarifvertragsparteien im Baugewerbe verknüpft werden. Zugleich soll den Betrieben im Baugewerbe die Überlassung von Arbeitnehmern im Rahmen der Kollegienhilfe ermöglicht werden, insbesondere zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen.

B. Lösung

Das Schlechtwettergeld wird wieder in den Monaten März und November in den Jahren 1994 und 1995 gezahlt, dafür entfällt es bereits endgültig ab Januar 1996, bisher März 1996. Das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe soll nicht mehr gelten, wenn die Überlassung zwischen Betrieben des Baugewerbes erfolgt und für diese Betriebe dieselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträge gelten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Jahre 1994 betragen die Mehrausgaben beim Schlechtwettergeld 120 Mio. DM, im Jahre 1995 treten Mehrausgaben von 200 Mio. DM auf. Durch den Wegfall der Monate Januar und Februar sind im Jahre 1996 bis zu 400 Mio. DM Minderausgaben zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.“

2. In § 74 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „29. Februar 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

3. § 75 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Das gesetzliche Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) soll wegen der besonderen Verhältnisse im Baugewerbe grundsätzlich aufrechterhalten werden. Es entspricht jedoch einem von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannten Bedürfnis, daß Betriebe des Baugewerbes an andere Betriebe des Baugewerbes — also als Hilfe unter Kollegenbetrieben — Arbeitnehmer überlassen können. Denn dies erhöht die Wettbewerbsfähigkeit und die Flexibilität der Betriebe im Baugewerbe und es können Kurzarbeit oder Entlassungen vermieden werden. Durch die Beschränkung auf die Betriebe des Baugewerbes, die von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden, wird erreicht, daß Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betrieben der verschiedenen Tarifbereiche (Garten- und Landschaftsbau, Gerüstbau, Dachdeckerhandwerk, Bauhauptgewerbe) verhindert werden. Die Finanzierung der im Baubereich bestehenden Sozialkassen bleibt gesichert.

Da auch ein verleihender Baubetrieb für die Arbeitnehmerüberlassung eine Verleiherlaubnis benötigt, unterliegen die verleihenden und entleihenden Baubetriebe den sozialen Schutzvorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Der soziale Schutz der Arbeitnehmer ist daher gewährleistet.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes können darüber hinaus zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen die Nichtanwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes durch Tarifvertrag vorsehen, so daß die Betriebe des Baugewerbes nicht einer Verleiherlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit bedürften. Außerdem sind in Zukunft auch Baubetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten von der Pflicht befreit, eine Verleiherlaubnis zu haben, wenn die Überlassung von Arbeitnehmern zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen schriftlich angezeigt wurde.

Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 wurde hinsichtlich des Schlechtwettergeldes u. a. bestimmt, daß

- diese Sonderleistung, die neben Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld nur an Arbeiter in Betrieben des Baugewerbes erbracht wird, ab 29. Februar 1996 wegfällt und
- Schlechtwettergeld für die Monate März und November der Schlechtwetterzeit in den Jahren 1994 und 1995 nicht mehr gewährt wird.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben nun ihre Bereitschaft erklärt, Vereinbarungen über

ganzjährig gesichertes Einkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 zu treffen, die auch den Wegfall des Schlechtwettergeldes ausgleichen sollen. Diese Bereitschaft haben sie unter der Voraussetzung bekundet, daß für die Jahre 1994 und 1995 das Schlechtwettergeld in den Monaten März und November wieder gewährt wird.

Die Tarifvertragsparteien entsprechen mit ihrer Bereitschaft dem mit dem Wegfall des Schlechtwettergeldes beabsichtigten Ziel, daß die Arbeiter im Baugewerbe ein ganzjährig gesichertes Einkommen haben und die Bautätigkeit verstärkt auch in der Schlechtwetterzeit erfolgt. Dadurch wird der Bauarbeiterberuf attraktiver; die Baukapazitäten werden besser genutzt und insgesamt ein positiver Beitrag zum Wirtschaftsstandort Deutschland erbracht.

Da die Kosten für die wieder zu berücksichtigenden Monate März und November in den Jahren 1994 und 1995 den Einsparungen für die nunmehr zusätzlich entfallenden Monate Januar und Februar 1996 entsprechen, kann auch aus diesem Grunde dem Anliegen der Tarifvertragsparteien entsprochen werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 12a)**

Nach dem bisherigen § 12a AFG ist gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, unzulässig. Von diesem Verbot wird durch die Neuregelung für bestimmte Betriebe des Baugewerbes eine Ausnahme gemacht (auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen).

Zu Nummer 2 (§ 74 Abs. 3)

Der Wegfall des Schlechtwettergeldes wird vom 29. Februar 1996 auf den 31. Dezember 1995 vorgezogen.

Zu Nummer 3 (§ 75 Abs. 2)

Schlechtwettergeld wird nunmehr auch wieder für die Monate März und November gewährt.

Zu Artikel 2

Die Regelung zur Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Regelung zum Schlechtwettergeld soll mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft treten.